

Begründung der Dringlichkeit

Die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 08.05.2014 ist die letzte vor der Kommunalwahl. Die Anhörungsbehörde ist gem. § 18a Ziffer 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes verpflichtet, die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist (hier: 23.04.2014) abzuschließen und danach den Vorgang der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Ohne Behandlung in der Sitzung am 08.05.2014 würde daher voraussichtlich der Erörterungstermin verstreichen, ohne dass eine vorherige Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses vorliegt.

Die Beteiligung der Bezirksvertretung Nippes erfolgt im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung.

Aufgrund des Umfangs der Antragsunterlagen, der Vielzahl der zu beteiligenden Dienststellen sowie im Hinblick auf das Erfordernis der inhaltlichen Abstimmung der Einzelstellungnahmen war eine frühere Fertigung der Gesamtstellungnahme und damit eine frühere Abgabe der Beschlussvorlage nicht möglich.